

Reglement für das Rekursgericht (Rekursreglement)

vom 19. November 2003

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf Art. 9 und 14 des Organisationsstatuts¹ und die §§ 90, 96 Ziff. 8, 98^{bis}, 135 Abs 1 Ziff. 2 und 136 der Kirchenordnung², beschliesst:

§ 1

¹ Das Rekursgericht ist die oberste Beschwerde- und Gerichtsinstanz der Landeskirche. Sie besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.

Zweck und
Zusammen-
setzung

² Die Mitglieder des Rekursgerichts können weder der Synode noch dem Kirchenrat angehören. Sie dürfen nicht hauptamtlich im Dienst der Landeskirche stehen.

³ Das Rekursgericht entscheidet in einer Besetzung von fünf Richtern.

§ 2

Das Rekursgericht entscheidet nach Massgabe des Landeskirchenrechts über Beschwerden und Klagen.

Aufgaben

§ 3

¹ Soweit die nachfolgenden Absätze nichts anderes bestimmen, gelten für die Mitglieder des Rekursgerichts einschliesslich des Präsidenten oder der Präsidentin und des Aktuars oder der Aktuarin bezüglich Sitzungsgeld die gleichen Ansätze wie für den Kirchenrat gemäss § 2 Abs. 1 des Reglements für Taggelder und Reisespesen (Spesenreglement³).

Entschädi-
gung

² Der Präsident oder die Präsidentin der Kommission erhält für die Leitung der Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld, desgleichen der Protokollführer bzw. die Protokollführerin. Führt der Aktuar bzw. die Aktuarin das Protokoll, bezieht er/sie für diese Tätigkeit keine zusätzliche Entschädigung.

³ Für allfällige weitere Spesen gelten § 1 Abs. 3 bis 6 und die §§ 3 und 5 des Reglements für Taggelder und Reisespesen (Spesenreglement⁴).

⁴ Der Aktuar oder die Aktuarin bezieht für seine/ihre Tätigkeit ausserhalb der Kommissionssitzungen eine zusätzliche Entschädigung in Höhe der Referatsentschädigung der nebenamtlichen Richter und Ersatzrichter am Obergericht.

⁵ Die mit der Verfahrensleitung verbundenen Spesen werden dem Aktuar/der Aktuarin separat vergütet.

¹ SRLA 111.100.

² SRLA 151.100.

³ SRLA 232.700.

⁴ SRLA 232.700.

§ 4

Inkrafttreten

Der Kirchenrat hat dieses Reglement, nach Genehmigung der Änderungen im Organisationsstatut durch die Synode und den Grossen Rat, der Änderungen in der Kirchenordnung durch die Synode, auf den 01. Januar 2005 in Kraft gesetzt.